

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 127. Samstag den 22. October 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1696. (1) Nr. 24806.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. —

Herabsetzung der Dreißigstgebühr für Teppiche, von 5 fl. auf 2 fl. 30 kr. vom Centner Netto.

— Die hohe Hofkammer hat sich laut Decret vom 10. September 1842, Z. 36969, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und der königl. ungarischen Hofkanzlei bestimmt gefunden, die Posten 422 und 423 des Dreißigsttariffes vom 1. September 1840 in der Art abzuändern, daß Teppiche, welche bisher nach Buchstabel der Post 422 dieses Tariffes bei der Versendung nach Ungarn und Siebenbürgen den feinen Schafwollwaren angereiht, und einem Eingangsdreißigst von 5 fl. pr. Centner Netto unterworfen waren, künftighin den gemeinen Schafwollwaren der Post 423 beigezählt werden sollen, wornach sie einem Eingangsdreißigst von 2 fl. 30 fl. pr. Centner Netto unterliegen. — Diese neue Dreißigstbestimmung hat mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten. — Laibach am 14. October 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 1678. (1) Nr. 24999.

Concurs Ausschreibung.

An der Olmüher-Hochschule ist das Lehramt der Welt- und der österr. Staatsgeschichte, dann der historischen Hilfs-Wissenschaften, mit welchem ein Gehalt von 800 fl. mit dem Rechte der Vorrückung in die höhern Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. verbunden ist,

in Erledigung gekommen. — In Folge hohen Studienhofcommissionsdecretes vom 27. v. M., Z. 6367, wird der Concurs wegen Wiederbesetzung desselben auch in Laibach, und zwar am 29. December 1842 abgehalten werden. Die Concurrenten haben sich bei dem Directorate der philosophischen Studien Tags vor gehörig zu melden, und ihre mit dem Tauffcheine, Moralitäts- und Studien-Zeugnissen, dann mit den übrigen Documenten über die bisherige allfällige Dienstleistung gehörig instruirten Gesuche zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium Laibach am 10. October 1842.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

3. 1685. (1) Nr. 25224/56975

N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Fiscal-Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen pr. 1200 und 1500 fl. C. M. erledigt. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgefetzten Behörden bei dem galizischen Landesgubernium bis letzten December 1842 einzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Gerichtsstelle, oder bei einem Advocaten zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung einer Fiscal-Adjunctenstelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung versehen seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in wel-

dem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Uebrigens muß der zu ernennende Fiscal Adjunct sich gefallen lassen, wenn es der Dienst fordert, einem der substituirtten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen zu werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu dürfen. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 21. September 1842.

3. 1672. (3) Nr. 25378.

K u n d m a c h u n g
in Betreff der Lieferung von Holz, zum Oberbau der Staats-Eisenbahnen. — Für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen sind vor der Hand, theils in Mähren, theils in Steyermark, 113,740 Stück $7\frac{1}{2}$ Schuh lange und 32,520 Stück 3 Schuh lange Unterlagschwellen (Sleepers) erforderlich. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt die Herstellung derselben im Licitationswege, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht. — §. 1. Die Unterlagschwellen können entweder aus Eichen- oder aus Lärbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird letzterem der Vorzug eingeräumt. — §. 2. Die Einen wie die Anderen müssen aus, zur gehörigen Zeit geschlagenem, gesundem Holze angefertigt und von Rinde und Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, mastig und nicht gerade sind, aus Aesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Aesten oder mit gewundenen Rissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. — §. 3. 113,740 Stücke müssen eine Länge von wenigstens $7\frac{1}{2}$ Schuh und 32,520 Stücke eine Länge von wenigstens 3 Schuh haben. Die untere Auflagfläche von einen wie von den andern muß 12 Zoll, die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 5 bis 6 Zoll, und ihre Höhe (Dicke) muß 6 Zoll betragen. — §. 4. Die Form der Schwellen kann entweder nach der Figur I einem Halbkreise oder nach der Figur II einem Troge gleichen.

Fig. I.



Fig. II.



Im ersten Falle müssen die Schwellen um $\frac{1}{2}$ Zoll höher seyn. Sie müssen mit den Dimensionen der Höhe, dann der untern und ober-

ren Fläche nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach, vollkommen entsprechen. — §. 5. Auf der Bahnstrecke zwischen Mürzzuschlag und Bock sind von den $7\frac{1}{2}$ schuhigen Schwellen 52700 Stück, von den dreischuhigen Schwellen 15080 Stück; auf der Strecke zwischen Olmütz und Hohenstadt sind von ersterer Gattung 61040 Stück, von letzterer Gattung 17440 Stück zu liefern. — §. 6. Die Ablieferung kann im Monate März beginnen und muß mit der einen Hälfte bis Ende April, mit der andern aber bis Ende Juni des Jahres 1843 vollbracht werden. — Sie hat in Lagerplätzen längs der oben genannten Bahnstrecken Statt zu finden, welche den Lieferanten bis Ende December d. J. wozu den bezeichnet werden. — 7. Die wirkliche Uebernahme der Schwellen geschieht durch die, von Seite der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke, ohne daß den Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wäre, ausstoßen werden, die von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den Ararialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem amtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen. Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, den Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocollles bleibt in den Händen der Commissäre, und den Lieferanten wird, auf ihr Verlangen, eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebergabe ist die Ware als Ararial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit allen Nachtheil und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern, sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf dem Ararial-Lagerplatze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen, und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen, und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebernahmungs-Protocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung der, von der Uebernahmungs-Commission auszufertigen

den Empfangs-Recognition, entweder bei dem Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welcher jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung bei der General-Direction für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die Anbote zur Lieferung obiger Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 12. November d. J. Mittags um 12 Uhr schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: Anbot zur Holzlieferung für die Staats-Eisenbahnen, zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Tauf- und Geschlechtnamen des Lieferungslüftigen unterfertigt seyn, und dessen Wohnort enthalten. — Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes und die Stückzahl der zu liefernden Längern oder kürzern Schwellen auszudrücken, dann den Preis derselben pr. Stück an dem deutlich anzugebenden Privatlagerplatze, wo sich dieselben befinden, in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen, und endlich den Frachtlohn für 100 Stücke und 1 eine Meile, um welchen der Offerent das von ihm zu liefernde Holz an den zu bestimmenden Aerial-Lagerplatz längs der Bahn abzustellen sich anheischig macht, wobei es ihm jedoch, ohne Verbindlichkeit für das Aerial, frei steht, anzudeuten, welcher Punkt an den oberwähnten Bahnstrecken für diese Abstellung der von ihm zu liefernden Hölzer der nächste und geeignetste seyn dürfte. — Der Offerent hat auch anzugeben, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beige stellt werden wird. — §. 11. Die Offerte können sich auf die ganze Menge der im §. 5 bezeichneten Hölzer, oder auf geringere Partien beziehen, diese dürfen jedoch nicht weniger als Zehn Tausend Stücke betragen. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den Gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingingelagerten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offerent von dem Tage des überreichten Anbotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen, und

den förmlichen Vertrag hierüber aufzufertigen. — §. 15. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offerent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung, entweder im Baren oder in hizu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Caution durch contractmäßige Lieferung von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfolgt werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die Güte und Menge des Holzes, oder auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staats-Verwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rückichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rückichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfallsiger Gegenbeweise anzuerkennen sich erklärt. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 7. October 1842.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1684. (3) Nr. 15270.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Vorspannsbeistellung in der Marschstation Raibach für das Militär-

Jahr 1843 wird bei diesem Kreisamte am 24. l. M. Vormittags während den gewöhnlichen Amtsstunden eine Minuendo-Licitation vorgenommen werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Licitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, das vom Erscher als Caution einzubelassen ist. — Die übrigen Bedingnisse können bei diesem Kreisamte während den Amtsstunden täglich eingesehen werden. — Zugleich wird bekannt gegeben, daß bis zur Mittagstunde des Licitationsstages auch versiegelte Offerte angenommen werden, welche nach dem folgenden Formulare zu verfassen sind. — Formulare des schriftlichen Offertes: Der Gefertigte erklärt hiermit, die Beistellung der Vorspann in der Marschkation Laibach während des Militärjahres 1843 als Pächter gegen Vergütung von . . . kr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich zugleich, die Licitationsbedingnisse in allen Punkten genau zu erfüllen. — Als Badium überreicht derselbe den bedungenen Betrag von 300 fl. C. M. (oder den Legschein über den an die k. k. Kreiscaffe erlegten bedungenen Betrag von 300 fl. C. M.) — K. K. Kreisamt Laibach am 17. October 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1689. (2) Nr. 7085] XVI.
Concurs-Ausschreibung.

Bei der Cameralherrschaft Adelsberg ist eine provisorische Waldhüterstelle, mit welcher der Bezug einer jährlichen Löhnung von Einhundert vierzig Gulden verbunden ist, zu besetzen, zu welchem Ende der Concurs bis 30. November 1842 eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über das Nationale, ihre Moralität, Körper-Constitution, Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann über ihre wenigstens practischen Forstkenntnisse legal auszuweisen haben, an das Verwaltungsamt der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg im vorgeschriebenen Wege innerhalb der Concursfrist zu überreichen, und im Gesuche anzuführen, ob und in wie ferne sie mit den dormaligen Beamten des k. k. Verwaltungsamtes Adelsberg verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 6. October 1842.

3. 1688. (3) Nr. 841.
Verlautbarung.

Für die hierortigen k. k. Staats- und Local-Wohltätigkeitsanstalten werden in dem

Militärjahre 1843 folgende Artikel benöthiget werden, als: 490 Pfund Baumöl, 230 Pfund gesäuertes Rübsöl, 110 Pfund gegossene Unschlitzkerzen, 170 Pfund ordinäre Kerzen, 140 Pfund ordinäre Seife, 20 Pfund venetianische Seife, 2300 Pfund fein gemahltes Kleymehl zu Umschlagen, 10 Pfund Wabrauch, 90 Centner Lagerstroh, 850 Merling Sägespäne, 50 Merling Kornstroh häckseling, 150 Merling Habesleiben, 710 Stück birkene Fesen, 390 Stück kleine Gerschwerbesen, 50 Stück ordinäre Leibstuhlköpfe, 370 Maß Reibsand. — Zur Ueberlassung der Lieferung dieser Artikel wird am 24. October l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der gedachten Anstalten, im hiesigen Civil-Spital, Nr. 1, eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in den vordem und nachmittägigen Amtsstunden hier eingesehen werden können, und daß von jedem Mitschreitenden vor dem Anfange der Licitation ein 5 % Badium im Barem für jene Artikel, um welche er licitiren will, zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen ist. — K. K. Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten-Direction zu Laibach am 17. October 1842.

Fernsichte Verlautbarungen.

3. 1645. (3) Nr. 1448.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird öffentlich bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Anton Bierant, Bürger in Laibach, durch Hrn. Dr. Paschali, wider Johann Pejbnig von Staruapen, wegen in Folge Vergleiches ddo. 21. Februar 1838 schuldiger 200 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der sub Rectif. Nr. 48 der Pfarrgült Gutensfeld dienstbaren, sammt Gebäuden auf 101 fl. 30 kr. geschätzten Halbhube des Schuldners gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsetzung auf den 7. November l. J., die zweite auf den 6. December l. J., und die dritte auf den 7. Jänner 1843, jedesmal um die 9. Vormittagsstunde in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die Hube bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse hieramts, letztere auch bei dem Hrn. Dr. Joh. Albert Paschali in Laibach eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgerichte Auersperg am 6. October 1842.